

## 5. Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier

Die Planungsgemeinschaft der Region Trier, Regionalvertretung, hat am 10.12.2013 gem. § 14 (4) Nr. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) den Regionalen Raumordnungsplan (ROP) als Entwurf für das Anhörungsverfahren unter gleichzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Entwurf wurde von der Planungsgemeinschaft (PLG) am 28.02.2014 den Behörden und Gemeinden zugeleitet. Diese haben Gelegenheit, innerhalb der Auslegungsfrist (endet am 07.06.2014) zum Entwurf Stellung zu nehmen und Anregungen sowie Hinweise zu den vorgesehenen Erfordernissen der Raumordnung vorzutragen. Zwischenzeitlich hat die PLG mitgeteilt, dass mangels Sitzungsterminen aufgrund der anstehenden Kommunalwahlen diese Frist entsprechend verlängert wird. Die Fristverlängerung ist der Regionalvertretung vorbehalten, die ebenfalls am heutigen Tag tagt.

### **ROP-Entwurf Allgemeines**

Der ROP-Entwurf umfasst 192 Seiten zuzüglich Tabellen und Karten im Anhang. Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat in nichtöffentlicher Sitzung am 08.04.2014 den ROP-Entwurf beraten und einen Empfehlungsbeschluss (bezogen auf die jeweiligen Kapitel des ROP) gefasst.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 6 (4) LPlG wird der Planentwurf auch digital im Internet bereitgestellt (<http://www.plg-region-trier.de> → *Anhörung Neuaufstellung Regionalplan*).

### **Zur Einordnung des Regionalen Raumordnungsplanes:**

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) gibt den Ordnungs- und Gestaltungsrahmen für die räumliche Gesamtentwicklung von ganz Rheinland-Pfalz vor. Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert das LEP für die jeweilige Region. Darüber hinaus enthält der ROP die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplanung). Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Regionale Raumordnungsplan hat damit maßgeblichen Einfluss auf die künftige Entwicklung des Gerolsteiner Landes. Dies betrifft die Bereiche Daseinsvorsorge, Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe), Verkehr- und Kommunikation, Freizeit/Erholung/Tourismus, Rohstoffabbau usw. Die im ROP enthaltenen demografischen Modellrechnungen zeigen Entwicklungstendenzen auf und gehen auf demografische Veränderungen ein (Schrumpfung der Bevölkerung) mit dem Ziel, dass Kommunen Chancen und Möglichkeiten suchen, den Strukturwandel, z. B. durch Kooperationen im Bereich der Daseinsvorsorge, zu steuern. Dazu tragen finanzielle Restriktionen und der gesellschaftliche Wandel bei.

## Die Ebenen der räumlichen Planung in Rheinland-Pfalz



Der ROP-Entwurf beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung als textliche und zeichnerische Festlegungen und besteht aus **Textteil** und **Plankarte** einschl. **Begründung** (mit Textkarten und weiteren Anhängen), **Umweltbericht** (gesonderter Begründungsbestandteil) und **Gendercheck** (förmlich unverbindlich).

Grundsätze der Raumordnung sind durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen vorgegebene allgemeinen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz – ROG). Grundsätze der Raumordnung werden in nachgelagerten Planungen (Zulassungsverfahren) zu berücksichtigende Abwägungsdirektiven (textliche Festlegung „G“, zeichnerische Festlegung „Vorbehaltsgebiete“).

Ziele der Raumordnung sind für öffentliche und bestimmte private Planungsträger verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der

Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Ziele der Raumordnung als regionalplanerische Letztentscheidung mit strikter Beachtungspflicht sind als textliche Festsetzung mit „Z“, zeichnerisch als „Vorrang“- und „Ausschlussgebiete“ festgelegt. Bei Abweichung von raumordnerischen Zielen ist ein förmliches Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Gegenüber der Beschlussempfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses des VG-Rates haben sich noch Änderungen bei der Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen zum Rohstoffabbau ergeben. Die Veränderungen tendieren zum größeren Schutz des Freiraumes (landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel) und gehen u. a. auf weitere interne Beratungen der Fraktionen des VG-Rates sowie Änderungswünsche der Ortsgemeinden/Stadt, insbesondere Kalenborn-Scheuern, Pelm und Rockeskyll, zurück. Hinzu kommt, dass bei Aufstellung des ROP-Entwurfs die archäologische Denkmalpflege (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie Trier) nicht beteiligt war, und diese fehlende Beteiligung bezogen auf Boden-Denkmalschutz (Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte/G 122 ROP-Entwurf) zu einer fehlerhaften Güterabwägung hinsichtlich Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffabbau geführt haben könnte. Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Karte der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH zu „Windenergieanlagen in und außerhalb von Kulturlandschaften“ (erstellt von Grontmij, Stand 26.07.2013) vorliegt, die touristische „Hotspots“ (Sehenswürdigkeiten wie Burgen, Schlösser etc. mit sehr hoher touristischer Bedeutung) und Aussichten (Aussicht, Rundumblick, Sichtfenster) in den benachbarten Verbandsgemeinden (Daun, Manderscheid, Hillesheim, Obere Kyll) ausweist, hingegen im gesamten Gebiet des Gerolsteiner Landes keine entsprechende Darstellung enthält. Gemessen an der Vielzahl touristischer Hotspots im Gerolsteiner Land führt eine Anwendung dieser Karte bei Bewertung des Landschaftsbildes, auch bezogen auf den Rohstoffabbau, zu fehlerhafter Abwägung.

Der Auszug aus dem in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Empfehlungsbeschluss des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 08.04.2014 wird als Anlage zu diesem Protokoll aufgenommen. Die davon abweichenden Abgrenzungen zu den Rohstoffabbauflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Gemeinden Kalenborn-Scheuern, Pelm und Rockeskyll) werden ebenfalls als Anlage in das Protokoll aufgenommen.

In der nachfolgenden Diskussion erläutert die Verwaltung nochmals das Verfahren sowie die angedachten Stellungnahmen des Verbandsgemeinderates zu den Bereichen Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum, Entwicklungsachsen, Grundwasserschutz, mittelzentrale Funktion der Stadt Gerolstein sowie die einzelnen Funktionszuweisungen (z.B. Wohnen, Gewerbe, Freizeit und Erholung, Landwirtschaft). Es wird betont, dass alle Kommunen eine eigene Stellungnahme zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier abgeben werden. Alle Gemeinden wurden bereits schriftlich beteiligt. Aufgrund des Termindrucks konnte dieses Thema bisher noch nicht in allen Räten behandelt werden. Die von Rohstoffabbauflächen betroffenen Gemeinden haben bereits überwiegend den ROP-Entwurf, vor allem das Thema Rohstoffabbau, beraten. In einigen Gemeinden steht die Beratung noch in der kommenden Woche an. Auf Wunsch der jeweiligen Ortsgemeinden hat die Verwaltung (Fachbereich 2) an den Sitzungen teilgenommen und die Planung erläutert. Soweit Ortsgemeinden wegen der anstehenden Kommunalwahlen keine Sitzungen mehr terminieren konnten, können Stellungnahmen gem. Information der Planungsgemeinschaft (vorbehaltlich des Beschlusses der Regionalvertretung vom 15.05.2014) nach Ablauf der Anhörungsfrist nachgereicht werden.

Darüber hinaus wird die Zusammensetzung der Planungsgemeinschaft Trier (PLG) sowie das Verfahren in diesem Gremium erörtert. **Auf Nachfrage von BUV-Fraktionssprecher Gerd Möller, betreffend die Aussage von Herrn Pauly als Mitglied der Regionalvertretung in der Sitzung am 10.12.2013, wonach „der Planentwurf die notwendige Reife erreicht habe“, erläutert Herr Pauly die Umstände. In seiner Funktion als stellv. Fraktionssprecher in diesem Gremium habe er lediglich dem Einstieg in den Verfahrensprozess zugestimmt, was ein formaler Akt sei. Ziel des eingeleiteten Anhörungsverfahrens sei, die Gemeinden vor Ort nun mit der Thematik zu befassen und Gelegenheit für Anregungen und Hinweise zu geben. Es sei keinesfalls eine inhaltliche Bewertung des vorgelegten Entwurfs beschlossen worden.**

Im Vorfeld zur heutigen Sitzung wurde durch die Fraktionen gemeinsam die nachfolgende Resolution zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier erarbeitet.

### „Resolution

#### *zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier*

*Auf Antrag der im Verbandsgemeinderat Gerolstein vertretenen Fraktionen beschließt der Verbandsgemeinderat:*

***Den vorliegenden Beschlussempfehlungen für die Verbandsgemeinderatssitzung mit der gesamten Stellungnahme zum Entwurf des regionalen Raumordnungsplans und den ausführlichen Aussagen zur Rohstoffproblematik mit allen einzelnen Stellungnahmen wird ausdrücklich zugestimmt.***

*Alle im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen setzen sich über ihre Vertreter in Kreis, Land und Bund für eine umfassende Revision des Bergrechts ein.*

*Wir fordern von der Landesregierung eine Überarbeitung des LEP IV hinsichtlich des Rohstoffabbaus und der Sicherung der Vorrangflächen.*

***Ergänzend zu den Ausführungen im Beschlussvorschlag zur Rohstoffsicherungsplanung fordert der Verbandsgemeinderat im Einzelnen:***

- 1. Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, Verkehren und der Schädigung von Eigentum ist ein Mindestabstand von 500 Metern zur Einzelbebauung und von 1000 Metern zu Siedlungen einzuhalten.*
- 2. Kein Abbau und keine Ausweisung von Vorranggebieten an Stellen, an denen bisher kein Abbau stattgefunden hat. Ebenso keine Abbauplanung und Genehmigung für Stellen, an denen der Abbau bereits eingestellt wurde.*
- 3. Kein Abbau an Stellen, die für den Erhalt der für die Vulkaneifel typischen Landschaft unerlässlich sind.*
- 4. Kein Abbau und keine Ausweisung von Vorranggebieten, die sensible Naturräume, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler betreffen.*
- 5. Die Darstellung von bereits genehmigten Abbaugebieten ist um die Laufzeiten der Abbaupläne zu ergänzen. Nur die genehmigten Abbaugebiete sind als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau darzustellen.*
- 6. Bevor neue Abbauflächen ausgewiesen werden, ist das Lagermaterial in den Gruben auf eine Zweitverwertung hin zu prüfen.*

7. *Dem besonderen Schutz des Grundwassers und die überragende Bedeutung des Mineralwassers sind angemessen im ROP zu berücksichtigen. Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau dürfen keinen Sonderstatus im Sinne eines „Vorrechtes“ vor anderen Belangen im Abwägungsprozess erhalten.*
8. *Den Entwicklungsmöglichkeiten für naturnahen und verträglichen Tourismus ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.*
9. *Der Verbandsgemeinderat fordert das Land auf, in einem gesonderten Gutachten, die landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräume Vulkaneifel und Kylltal zu untersuchen, in die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Vulkaneifel aufzunehmen und mit gleichwertigem Schutzstatus in der Regionalplanung darzustellen. Das vom Land beauftragte Kulturlandschafts-Gutachten wurde gem. neueren Erkenntnissen nach unzureichender Abwägung (fehlerhafte Kartengrundlagen) erstellt und ist zu korrigieren.*
10. *Nach Abschluss des derzeitigen Anhörungsverfahrens und der anschließenden Abwägung in den zuständigen Gremien ist aufgrund der vielfältigen Einwendungen der Gemeinden und der Verbandsgemeinde - dargestellt an den jeweiligen ausgewiesenen Einzelflächen - eine Planentwurfsänderung mit einer erneuten Anhörung zu den geänderten Planinhalten unerlässlich.*
11. *Sollte das weitere Vorgehen durch die besondere Konfliktlage in der Rohstoffsicherungsplanung die Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans zu sehr hinauszögern, wird vorgeschlagen, das Thema „Rohstoffabbau“ zunächst aus dem Verfahren herauszulösen und nach sorgfältiger Überarbeitung getrennt fortzuführen.*
12. *Die Landschaftsrahmenplanung aus 2009 ist durch die vorliegende Fassung des Raumordnungsplans überholt und im Hinblick auf Arten- und Biotopschutz und Biotopkataster mit den gesetzlich geschützten Biotopen zu überarbeiten, zu aktualisieren und neu in das Verfahren einzubringen.*

Die nachfolgende Begründung soll in modifizierter Form in das Anschreiben an die Planungsgemeinschaft zur Übersendung des Ratsbeschlusses und der Resolution aufgenommen werden. Dem Schreiben sind darüber hinaus die Beschlüsse der Ortsgemeinderäte (soweit vorliegend), der Beschluss des Forst-, Wegebau- und Umweltausschusses des Stadtrates Gerolstein sowie die Resolution des Ortsgemeinderates Pelm beizufügen.

**Begründung:**

*Die im ROP neu/Entwurf für das Anhörungsverfahren vorgeschlagenen Flächen zur Rohstoffsicherung haben wegen des erheblichen Konfliktpotentials zu einem wachsenden Bürgerprotest und wegen der überproportionalen Ausweisung von Abbauflächen zu einer intensiven öffentlichen Diskussion mit zahlreichen Einwendungen geführt. Im Entwurf ist die Auffassung dargelegt, dass die Vorbehaltsflächen nur reine, noch abzuwägende Sicherungsflächen für einen irgendwann in weiter Zukunft möglichen Abbau sind und damit noch keine Genehmigung für einen Abbau verbunden ist. Das ist vor dem Hintergrund des in der Vergangenheit praktizierten Vorgehens nicht haltbar. Damit ist auch bei den Vorbehaltsgebieten die berechnete Sorge verbunden, dass große Bereiche unserer wertvollen Eifelandschaft dem Abbau geopfert werden sollen. Deshalb ist von fast allen Seiten der Öffentlichkeit Widerstand gegen die Ausweisung derartiger Abbauflächen in der vorgeschlagenen beträchtlichen Größenordnung angesagt. Diesem Widerstand und Bürgerprotest schließt sich der Verbandsgemeinderat an. Die identitätsbildende Eigenart und Schönheit, der Erholungswert der Vulkaneifelandschaft mit der biologischen*

*Vielfalt und Einzigartigkeit sowie der mancherorts hohe Denkmalwert sind vielmehr vorrangig zu sichern! Bei der detaillierten Betrachtung vor Ort wurde vielfach deutlich, dass manche bedeutenden Aspekte und Zusammenhänge und die für eine umfassende Bewertung erforderlichen Fakten keine Beachtung im bisherigen fachlichen und sehr formalen Abwägungsverfahren gefunden haben. Deshalb ist es unerlässlich, dass wesentliche Aspekte bei den relevanten Schutzgütern im Bereich der betroffenen Abbauflächen – vor allem auch im Zusammenhang mit dem Schutz des Grundwassers und der Bedeutung der Mineralwasservorkommen - ergänzt und aktualisiert werden. Nur so kann auf einer fundierten Abwägungsgrundlage die besondere Bedeutung und Schutzwürdigkeit unserer Landschaft vorrangig vor allen Abbauinteressen die gebührende Geltung erlangen. Die Interessen der rohstoffabbauenden Betriebe sind bereits durch die bisher ausgewiesenen Abbauflächen für lange Zeiten hinreichend gesichert. Es besteht kein berechtigter Anlass, zusätzlich Flächen in der vorgeschlagenen und völlig überzogenen Dimension auszuweisen. Die bereits genehmigten Abbaugebiete sollten um die Laufzeiten der Abbaupläne ergänzt werden. Der einstimmige Beschluss des Kreistags Vulkaneifel vom 4.04.2011 zur Rohstoffsicherungsplanung findet die Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Von der Landesregierung wurde zur Lösung der Konfliktlage ein moderierter runder Tisch vorgeschlagen. Dieser sollte möglichst bald stattfinden. Dabei sollten auch alle Fragen zum Rohstoffbedarf und zu Substitutionsmöglichkeiten erörtert werden.“*

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Beschluss des Kreistages vom 04.04.2011 die Dolomiten, der Auberg sowie die Hustley außer Acht gelassen wurden.

#### **Beschlüsse:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt zusammenfassend folgende Kernaussagen zum ROP-Entwurf:

1. Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum  
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Die Vulkaneifel (Ziffer 22) und das Kylltal (Ziffer 21) – jeweils LEP 2008 / Karte 9 ist als landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum anerkannt. Der VG-Rat beantragt, diesem den gleichen Schutzstatus wie den historischen Kulturlandschaften zu verleihen.

Darüber hinaus wird beantragt, den Untersuchungsraum des Gutachtens zur Abgrenzung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften um das Gerolsteiner Land zu erweitern und diesen Bereich auf das Gerolsteiner Land auszudehnen.

2. Rohstoffabbau

1. Die einzigartigen Zeugnisse der Erdgeschichte im Gerolsteiner Raum haben Anspruch auf den gleichen Schutz wie die Landesweit bedeutsame Kulturlandschaft Vulkaneifel (rund um die Dauner Maare). Dies gilt für den landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Vulkaneifel (LEP IV, Karte 9, Ziffer 22) und Kylltal (ebenfalls LEP IV Karte 9, Ziffer 21); ROP-Entwurf, Karte 12 nachrichtlich. Dieser Schutz wird durch den Verbandsgemeinderat eingefordert. Das entsprechende Gutachten ist – analog dem Gutachten für die landesweit bedeutsame Kulturlandschaft – vom Land zu beauftragen. Es soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben darauf geachtet werden, dass die landschaftsbezogene Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

2. Die Karten sind um die genehmigten Abbaugebiete und die Laufzeit der Abbaugenehmigungen zu ergänzen.

3. Die Vorbehaltsfläche darf sich nicht an dem Rohstoffvorkommen (Lagerstätte) sondern an dem realen Erweiterungsbedarf bezogen auf die Laufzeit des Regionalplanes beziehen.
4. Die Abgrenzungen sind entsprechend den Einwendungen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden zurückzunehmen.
5. Die Nichtbeteiligung der Landesarchäologie und die dadurch in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen fehlende Beachtung wichtiger Belange zum Boden-/Denkmalschutz führen zu einer fehlerhaften Planung (Abwägungsdefizit). In einem weiteren Verfahrensschritt ist deshalb eine zweite Entwurfsfassung, unter Beteiligung aller betroffenen Behörden und Dienststellen, zu erarbeiten, die dann erneut ins Anhörungsverfahren gehen muss (ggf. als Teilfortschreibung Rohstoffabbau 2. Entwurf). Die Beteiligung der Landesarchäologie wird als zwingend erachtet und eingefordert.

### 3. Entwicklungsachsen

Die Bahnstrecke Trier-Köln ist als überregionale Verbindung in alle Darstellungen zu übernehmen. Kartografisch ist das Fernziel Köln darzustellen. Ebenso ist die Landesstraße nach Daun (L 27) als regionale Verbindung aufzunehmen.

4. Die Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz müssen im besonderen Maße auch dem Vorkommen von Mineralquellen Rechnung tragen.
5. Die mittelzentrale Funktion der Stadt Gerolstein muss sich auch künftig an der tatsächlichen regionalen Verflechtung orientieren.

Der Verbandsgemeinderat bestätigt ausdrücklich die Stellungnahme des Bau, Werk- und Umweltausschusses vom 08.04.2014, TOP 5, und schließt sich den Stellungnahmen des Forstamtes sowie des Geologen Dr. Bitschene an.

#### **Beschlussfassung:**

24 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme

#### **Beschluss:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt die o.a. Resolution zur Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier ohne die formulierte Begründung. Die Begründung soll durch die Verwaltung geprüft und ggfs. in verkürzter Fassung im Begleitschreiben zur Stellungnahme an die Planungsgemeinschaft Trier integriert werden.

#### **Beschlussfassung:**

24 JA-Stimmen

1 NEIN-Stimme